SATZUNG DER STADT NORDERSTEDT ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN Nr. 110

10. (VEREINFACHTE) ÄNDERUNG

GEBIET:

GARTENSTADT FALKENBERG

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763)

AUF GRUND DES § 10 BUNDESBAUGESETZ (BBauG) VOM 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) UND DES § 1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10. APRIL 1969 (GVOBl. Schl.-H. S. 59) IN VERBINDUNG MIT § 1 DER ERSTEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES (BBauG) VOM 9. DEZ. 1960 (GVOBl. Schl.-H. S. 198) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE STADTVERTRETUNG VOM 28. Feb. 1978 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN Nr. 110 NORDERSTEDT 10. (VEREINF.) ÄNDERUNG GEBIET „GARTENSTADT FALKENBERG" BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) ERLASSEN.

TEIL A

PLANZEICHNUNG

M. 1:1000

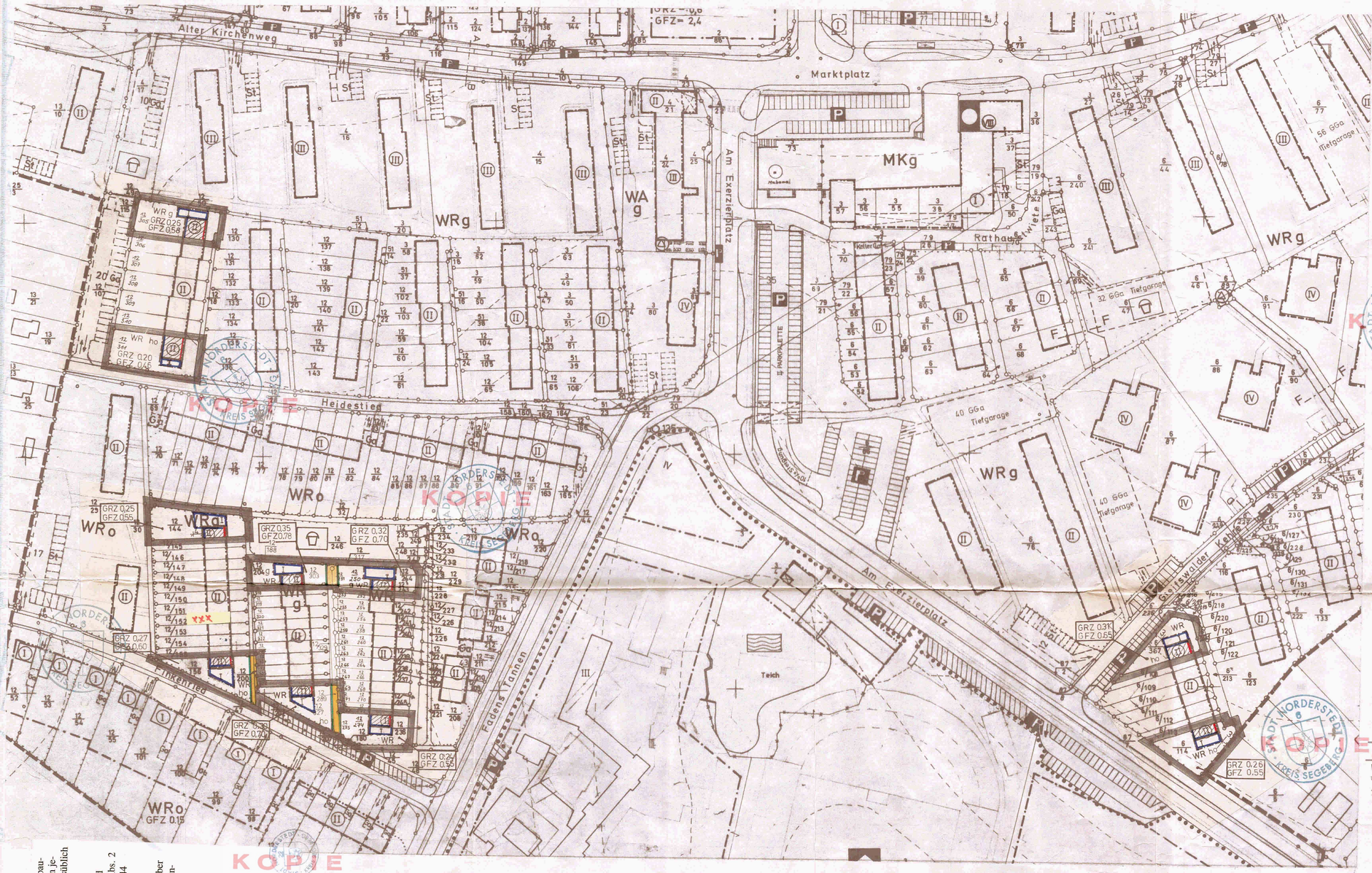

Zeichenerklärung

für den Geltungsbereich der Änderung

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
	I. Festsetzungen (Anordnungen normativen Inhalts)	
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans	§ 9 Abs. 7 BBauG
	Grenze des räml. Geltungsbereiches der Änderung	§ 9 Abs. 7 BBauG
WR	Art der baulichen Nutzung Reines Wohngebiet	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG § 3 BauNVO
II I GRZ GFZ	Maß der baulichen Nutzung Zahl der Vollgeschosse zwingend als Höchstgrenze Grundflächenzahl Geschossflächenzahl	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG § 16 ff BauNVO § 16 ff BauNVO § 16 ff BauNVO
g ho	Bauweise geschlossene Bauweise halb-offene Bauweise	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG § 22 BauNVO
	Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen, Stellung der baulichen Anlage	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG
	Baulinie	§ 23 BauNVO
	Baugrenze	§ 23 BauNVO
	öffentliche Verkehrsflächen Strassenbegrenzungslinie	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG § 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG

II. Darstellungen ohne Normcharakter

	Vorhandene bauliche Anlagen (Wohn- u. Geschäftsgebäude
	vorhandene Grundstücksgrenzen
z.B. 17/4	Flurstücksnummer

TEIL B – TEXT

Der Text (Teil B der Satzung) zum Bebauungsplan Nr. 110 – Norderstedt – gilt bis auf die nachfolgend aufgeführten Aufhebungen und Änderungen unverändert fort.

1. Nur für die durch diese vereinfachte Änderung zulässigen Anbauten wird der 1. und 2. Anhang des Textes zum B 110 aufgehoben. Entsprechend dazu sind in Ziffer 1.1 der letzte Satz gestrichen, und in Ziffer 1.6 der vierte Satz gestrichen.

2. Ziffer 1.11 wird zusätzlich aufgenommen. Darin wird festgesetzt: Giebelanbauten an den Hausgruppen sind im Bereich Greifswalder Kehre mit Flachdach, in den übrigen Bereichen mit Satteldächern in der gleichen Dachneigung wie das Hauptgebäude zu versehen.

ÜBERSICHTSPLAN M. = 1 : 10 000

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens, bzw. die Tatsache der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann einzusehen ist sind am 23.09.1998 in der „Norderstedter Zeitung" ortsüblich bekanntgemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

Auch wurde auf die Unbeachtlichkeit von Verletzungen landesrechtlicher Vorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung von Bebauungsplansatzungen (§ 4 Abs. 3 GO) hingewiesen.

Die Satzung ist mithin rückwirkend zum 08.01.1979 in Kraft getreten.

Norderstedt, den 29.09.1998

STADT NORDERSTEDT
DER BÜRGERMEISTER
Im Auftrag
Stratmann

3. Die Genehmigung dieser Satzung zur Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde nach § 11 BBauG mit Erlaß des Innenministers vom 1.6.1978, Az.: IV 810a-512.113-60.63 (110)-mit Auflagen-erteilt.

Norderstedt, den 1. 8. 1978

STADT NORDERSTEDT
Der Magistrat
(Embacher)
Bürgermeister

1. Entworfen und aufgestellt nach den §§ 8 und 9 BBauG auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 28. Feb. 1978

Norderstedt, den 10. AUG. 1978

STADT NORDERSTEDT
Der Magistrat
(Embacher)
Bürgermeister

2. Die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 28. Feb. 1978 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen.

Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtvertretung vom 28. Feb. 1978 gebilligt.

Norderstedt, den 10. AUG. 1978

STADT NORDERSTEDT
Der Magistrat
(Embacher)
Bürgermeister

4. Die Auflagen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Stadtvertretung vom 10. AUG. 1978 erfüllt.

Die Auflagenerfüllung wurde mit Erlaß des Innenministers vom 11.9.78 Az.: IV 810a-512.113-60.63 (110) bestätigt.

Ort/Datum/Dienstsiegelabdruck

Norderstedt, den 5. JAN. 1979

STADT NORDERSTEDT
Der Magistrat
(Embacher)
Bürgermeister

5. Die vereinfachte Änderung der Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Norderstedt, den 5. JAN. 1979

STADT NORDERSTEDT
Der Magistrat
(Embacher)
Bürgermeister

6. Die vereinfachte Änderung der Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), ist am 15. DEZ. 1978 mit der bewirkten Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses/ der Genehmigung sowie des Ortes und der Zeit der Auslegung rechtsverbindlich geworden und liegt zusammen mit der Begründung auf Dauer öffentlich aus.

Norderstedt, den 5. JAN. 1979

STADT NORDERSTEDT
Der Magistrat
(Embacher)
Bürgermeister

KOPIE
STADT NORDERSTEDT 6 KREIS SEGEBERG